

Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn

1. Präambel

Die Arbeit im Kirchenkreis An der Ruhr, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen wird geachtet, individuelle Grenzen werden respektiert, um keinen Raum für sexuelle Gewalt und Missbrauch zu bieten.

Schutzbefohlene im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland und daher im Sinne dieses Rahmenschutzkonzeptes sind insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen. Dies sind zum Beispiel Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Menschen in Seelsorge- und Beratungskontexten.

Zur Sensibilisierung für diese Thematik bietet die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden aufklärende Informationsveranstaltungen/Gespräche an und erbittet eine Selbstverpflichtungserklärung von ihnen.

Bei grenzüberschreitendem Verhalten, Übergriffen und sexuellem Missbrauch, also allen Formen sexualisierter Gewalt, wird umgehend gehandelt. Keine Form von Gewalt (körperlich oder seelisch, direkt oder indirekt, real oder virtuell) wird in der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn geduldet. Grenzüberschreitendes Verhalten hat immer Konsequenzen. Den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen wird sichergestellt. Der verantwortliche Umgang mit Schutzbefohlenen ist Bestandteil des Leitbildes des Kirchenkreises, und alle Verantwortlichen in haupt- und ehrenamtlichen Leitungsfunktionen setzen sich dafür ein. Das Schutzkonzept, insbesondere die Potenzial- und Risikoanalyse, muss jährlich und bei veränderten Rahmenbedingungen zeitnah fortgeschrieben werden.

Alle Maßnahmen folgen dabei dem Ziel, eine Kultur der Achtsamkeit sicherzustellen und den Schutz insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen als Qualitätsmerkmal zu sehen.

2. Personalverantwortung und Strukturen

Personalauswahl der hauptamtlich Mitarbeitenden in der Gemeindegarbeit

Folgende Einstellungsmerkmale/Einstellungsvoraussetzungen gibt es

- evangelische Religionszugehörigkeit (bzw. christliche Glaubenszugehörigkeit),
- Belehrung in Gesundheitsfragen,
- unbedenkliches, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Die Vorlage erfolgt vor Aufnahme der Arbeit und wird im fünfjährigen Rhythmus erneut vorgelegt.
- Vorstellungsgespräch, abgeschlossene Ausbildung, pädagogische Erfahrungen und gute Referenzen.

Personalauswahl ehrenamtlich Mitarbeitender in der Kinder- und Jugendarbeit

Folgende Voraussetzungen gibt es

- Besuch des Konfirmandenunterrichtes,
- Nachweis über eine Juleica-Schulung,
- Basisschulung,
- Intensivschulung gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene,
- unbedenkliches, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung, wird der Verhaltenskodex von den Ehrenamtlichen zur Achtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen bestätigt. Für die Dokumentation und Einhaltung der Referenzen ist die Jugendleitung Broich-Saarn zuständig.

Personalauswahl ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Gemeindegarbeit

Folgende Voraussetzungen gibt es

- ausführliches Gespräch mit den zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitenden,
- Schulung gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene,
- Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung.
- Für die Dokumentation und Einhaltung der Referenzen sind die jeweilig zuständigen Hauptamtlichen verantwortlich.

Entstehende Kosten trägt die Gemeinde Broich-Saarn bzw. das Jugendreferat des Kirchenkreises.

3. Fortbildungen

Die haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung über das Basiswissen zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden. Die Gemeinde Broich- Saarn stellt passende Angebote zur Verfügung. Die Teilnahme an weiterführenden Fortbildungsangeboten wird ermöglicht.

4. Informationsveranstaltungen

Bei Bedarf werden Informationsangebote für Eltern und Interessierte über Formen von sexueller Gewalt und Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche, Strategien von Täter:innen und Möglichkeiten der Prävention veranstaltet bzw. wird auf entsprechende Angebote verwiesen.

5. Kooperation

Die Kirchengemeinde Broich-Saarn bringt sich auf kirchlicher und kommunaler Ebene in die entsprechenden Netzwerke ein.

6. Struktur der Besucher:innen der Gemeindegarbeit

Die Angebote der Jugend Broich-Saarn werden in der Regel von Kindern im Schulalter (ab 6 Jahre) besucht, nur in besonderen Ausnahmefällen kommen jüngere Geschwisterkinder dazu. Die Angebote, Weiterbildungen, Schulungen etc. werden von jungen Menschen bis zum Alter von 27 Jahren besucht.

Die Arbeit betrifft folgende Zielgruppen und/oder Personen mit besonderem Schutzbedarf, wie zum Beispiel: Kinder unter 3 Jahren, Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Erwachsene mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung sind in der Regel nicht vertreten.

Die Gemeindeveranstaltungen für die Zielgruppe der Erwachsenen werden von jungen Erwachsenen bis hin zu hochbetagten Senior:innen besucht.

Kindergottesdienst, Minigottesdienst, Krabbelgruppe: Diese Gruppen werden von Kindern im Alter von 0 - 7 Jahren besucht und während der ganzen Zeit von Familienmitgliedern begleitet.

Kirchenmusik: Im Bereich der Kirchenmusik existiert eine Kinderchorarbeit (Kinder im Alter von 6 - 11 Jahren), dazu eine altersmäßig in den Räumen der Kindergärten vorgeschaltete Projektarbeit mit Vorschulkindern.

7. Aktivitäten und Räumlichkeiten

In der evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn haben wir eine vielfältige Gemeindegemeinschaft in zwei verschiedenen Gemeindehäusern und einem Ferienfreizeitheim, auch Angebote außerhalb dieser Einrichtungen werden besucht.

Zudem gibt es vier gemeindeeigene Kindertageseinrichtungen, für die ein eigenes Schutzkonzept vorliegt.

Übersicht der Gruppierungen und verschiedenen Orte, an denen Gemeindegemeinschaft stattfindet:

Gemeindehaus/- Dorfkirche Saarn	Gemeindehaus/ Kirche Broich	Westkapelle Freizeitheim	Angebote außerhalb
Jugend Mitarbeiterkreis	Konfirmandenunterricht (mit einer Übernachtung)	Ferienfreizeit Kinder mit Übernachtung, Transport	Ferienfreizeit Kinder mit Übernachtung, Transport
Kinderbibelnachmittage	Kinder- und Jugendchor	Konfirmandenfreizeit mit Übernachtung, Transport	Ferienfreizeit Jugend mit Übernachtung, Transport
Ferienaktionen	Jugend-Mitarbeiterkreis	Ferienfreizeit Jugend mit Übernachtung, Transport	Ausflüge mit Transport
Kindergruppe	Jugendgruppen	Familienfreizeiten mit Übernachtung, Transport	Teamwochenende mit Übernachtung, Transport
Jugendgruppe	Ferienaktionen	Presbyteriumsfreizeit mit Übernachtung, Transport	Aufbaus Schulungen Referate Kirchenkreis mit Übernachtung, Transport
Taufen/ Trauungen/ Trauerfeiern/ Gottesdienste	Jugendgottesdienste	Seniorenfreizeit mit Übernachtung, Transport	Gedenkstättenfahrt Referate Kirchenkreis mit Übernachtung, Transport
Trauer-Café	Jugend- Mitarbeiterschulung	Frauenfreizeit mit Übernachtung, Transport	Veranstaltungen, Gremien, Referate Kirchenkreis
Trauerseminar	Kindergruppe		Kirchentag, Referate Kirchenkreis mit Übernachtung, Transport
Abendmeditation	Konfirmationsgottesdienste		Basisschulungen Referate, Kirchenkreis mit Übernachtung, Transport
Treffpunkt Frau	Gemeindecafé		Geburtstagsbesuche
Frauenfrühstück	Teambesprechungen		Einsätze Aktion Nächstenhilfe
Klöntreff	Bewegungsangebote		Studienfahrten
Bewegungsangebote	Frauenhilfe		Wander-Meditation Netzwerk
Kreativangebote	Kinder- u. Schulgottesdienste		Kegeln
Teambesprechungen	KiGo Helferkreis		Radfahren/Fahrradtouren
Eltern-Kind-Gruppe	Ausschusssitzungen		Spaziergehen
Mini-Gottesdienst			Walken
Frauenhilfe	Gemeindebüro		Wandern
Spieltreff Pöppelhoppers	Fastengruppe		Exkursionen
Angebote für Geflüchtete	Vorbereitungstreffen Gottesdienst + Team		Line Dance

Posaunenchor	Netzwerktreffen		1. Mai-Fest – Beteiligung Netzwerk
Bienengarten	Feste/größere Veranstaltungen		Nachbarschaftstreff Lindenhof
Väterbastelkreis	Besprechungen		TrauerWege (Wanderung f. Trauernde)
Vorbereitungstreffen Gottesdienst + Team	Arbeitsgruppentreffen		Schulgottesdienste
Arbeitstreffen Kindergärten	Offene Kirche im Advent		Kindergartengottesdienste
Beratungsgespräche	Adventsbasar		Kasualgespräche
Flötenkreis	Projektchor Links der Ruhr		Seelsorgegespräche
Instrumentalkreis Saarn	Chorissimo		
Meditation Netzwerk	Kirchenchor Broich		
Computer-Kurse	Kinderchor		
Computer- und Smartphone-Hilfe	Computer-Treff		
Gymnastik Netzwerk	Frühstückstreff vor dem Gottesdienst		
Kreativtreff	Kulturkreis		
Töpferwerkstatt Netzwerk	Märchen für Erwachsene		
Kulturgruppe	Diskussionsrunde		
Lesekreis	Netzwerk-Singen		
Englischgruppe	Spielekreis		
Line-Dance	Tanztreff/ Reihentänze		
Offene Malerwerkstatt	Marionettengruppe		
Offener Filmtreff	Computerkurse		
Netzwerkfrühstück	Kulturgruppe		
Spielgruppen für Erwachsene (Gesellschaftsspiele)	Gruppentreffen u.a. Fahrradfahrer		
Freizeittreff	Sommerfest		
Tanztreff	Morgengebet		
Orga-Treffen Netzwerk	Taufen/ Trauungen/ Trauerfeiern/ Gottesdienste		
Netzwerktreffen	Orga-Treffen Netzwerk		
Netzwerkbüro	Silvester-Feier		
Arbeitstreffen KunstRaus			
Vernissage/ Finissage KunstRaus			

Ausschusssitzungen			
Offene Dorfkirche			
Arbeitsgruppentreffen			
Feste/ Feiern			

8. Risikoanalyse und Maßnahmen in der Gemeinde Broich-Saarn

Räumlichkeiten

Von den Besucher:innen der Jugend Broich-Saarn genutzte Räumlichkeiten sind Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhaus, Freizeitheim Westkapelle und die dazu gehörenden Außengelände.

Mögliche Rückzugsorte und Verstecke, die nicht immer gut einsehbar sind, existieren. Die verschiedenen genutzten Räumlichkeiten haben ihre eigenen spezifischen baulichen Gegebenheiten, die Risiken bergen bzw. nicht immer einsehbar sind. Dennoch sind es Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sich während der Angebote aufhalten und alleine beschäftigen können und dürfen.

Es gibt:

- abgelegene, nicht gut einsehbare Bereiche in den Gebäuden und Außenbereichen,
- Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können,
- Personen, die regelmäßig Zutritt in die Jugendräume/ Gemeinderäume haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten können (Handwerker:innen, Küster:innen, Reinigungskräfte, Nachbarn, Gruppenleitungen, Besucher:innen von Angeboten, Eltern, Bürokräfte, Paketdienst etc.),
- Zeiten, in denen die Türen stets geöffnet sind und die Häuser unproblematisch betretbar sind,
- Grundstücksstellen, die von außen einsehbar sind.

Folgende Risiken können daraus entstehen:

Täter:innen haben freien Zugang und Sicht auf die jungen Besucher:innen und können in einigen Räumlichkeiten unkontrolliert handeln. Durch abgelegene und nicht einsehbare Ecken und Räume kann nicht immer kontrolliert werden, wer sich im Haus oder auf dem Grundstück aufhält. Das Büro der hauptamtlichen Jugendleitung liegt im anderen Teil des Gebäudes als die Jugendräume, somit ist nicht ständig eine Aufsicht in unmittelbarer Nähe mit Sicht auf die Besucher:innen gegeben.

Maßnahmen sind:

- Hauptamtliche, Ehrenamtliche und Besucher zu sensibilisieren, Türen nach Ankunft der Besucher:innen zu schließen, damit die Räumlichkeiten nicht frei zugänglich sind,
- Besucher:innen, die nicht bekannt sind, direkt anzusprechen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes zu fragen,
- externe Besucher:innen in den Jugendräumen nur im Beisein von Mitarbeitenden zu erlauben - und nur außerhalb der geöffneten Kinder- und Jugendzeiten,
- mindestens zwei Mitarbeitende die Angebote für Kinder leiten zu lassen,
- gute Absprachen zu treffen und sich im Innen- und Außenbereich so zu verteilen, dass vieles im Blick ist.

9. Verhaltenskodex in der Jugendarbeit

In Gruppen sind in der Regel zwei Mitarbeitende für die Kinder verantwortlich. Durch Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Schulveranstaltungen etc. kann dies jedoch nicht immer gewährleistet sein.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen begleiten und betreuen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in verschiedenen Bereichen unserer Gemeinde. Die einzelnen Gruppen sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt.

Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes/jeder Mitarbeitenden, so dass eine „Kultur der Achtsamkeit“ aufgebaut werden kann.

Diese besagt:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und achten auf Regeln.

Die grundlegenden Regeln zu Nähe und Distanz werden in der Jugendleiterschulung an einem Wochenende mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden thematisiert.

Über Körperkontakt treten Kinder und Jugendliche in Beziehung zu anderen Menschen, dabei ist das Bedürfnis nach Nähe von Mensch zu Mensch unterschiedlich, und es gilt dieses sensibel zu erkennen und zu respektieren.

Wir achten und respektieren die Grenzen und Bedürfnisse der jungen Menschen und setzen uns selbst Grenzen, wo diese notwendig sind. Ein „Nein“ von Kindern, Jugendlichen, Ehrenamtlichen und Fachkräften soll hierbei gegenseitig akzeptiert werden.

Es gibt keine festgeschriebenen, jedoch aber abgesprochene Regeln zum Umgang mit dem Thema „Nähe und Distanz“.

Auch bei Spielaktionen dürfen Grenzen nicht überschritten werden. Diese Regeln gelten sowohl für Kinder und Jugendliche, als auch für das Team. Außerdem setzen wir auf einen offenen Umgang mit den jungen Menschen, indem wir mit ihnen über gute und schlechte Gefühle sprechen, mit ihnen Vereinbarungen treffen, die Situation im Blick behalten und auch das „Nein“ und „Stopp“ sagen fördern.

Angemessenheit von Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre

Wir setzen klare Regeln beim Umgang mit Körperkontakt. Es wird nichts gemacht, was der/ die andere nicht möchte. „Nein“ sagen ist erlaubt und wird auch respektiert. Wir verdeutlichen den Kindern und Jugendlichen Grenzen beim Körperkontakt und erklären ihnen, was nicht in die Jugendarbeit gehört.

Wir gehen offen mit Fragen zur Sexualität um und nehmen die jungen Menschen hierbei ernst. Je nach Frage oder Situation beziehen wir Fachliteratur mit ein. Bei zu intimen Fragen verweisen wir auf die Eltern oder spezielle Beratungsangebote. Wir wollen Natürliches zulassen. Wir haben die Situation im Blick und schreiten im Falle einer Grenzüberschreitung oder Nichteinhaltung der Regeln ein und sprechen mit den Kindern (ggf. Eltern, Teamer:innen) über den Vorfall.

Intimsphäre auf Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen im In- und Ausland

Intime Situationen entstehen beim Aufwecken oder Zubettbringen, dem Toiletten- und Waschgang oder beim Betreten der Zimmer oder Zelte. In diesen Situationen beziehen wir die jungen Menschen in die Entscheidung mit ein, z.B. klopfen an, fragen, wer sie begleiten soll, und achten auf eine offene und transparente, unter

Einhaltung der Intimsphäre jederzeit zugängliche Situation. Wir erklären den Kindern und Jugendlichen währenddessen, was wir wissen oder machen möchten. In diesen oder ähnlichen Situationen ist ein Team von mindestens zwei Mitarbeitenden Pflicht, auch zum Eigenschutz.

Verhalten bei Tagesaktionen und Ausflügen

Unternehmungen außerhalb des Hauses werden im Vorfeld bei den Eltern angekündigt. Eine elterliche Einwilligung ist bei Ehrenamtlern unter 18 Jahren ebenfalls Pflicht. Bei spontanen Aktionen, z.B. Besuch der Eisdielen oder des Spielplatzes, informieren wir die Eltern im Nachhinein. Wir sprechen klare Regeln mit den Kindern ab und sorgen für ausreichend Aufsichtspersonen. Die Jugendleitung muss den Teamer:innen bei Ausflügen zustimmen, und die örtlichen Gegebenheiten müssen den Begleitpersonen bekannt sein. Kinder dürfen selbstständig zu dritt einen Ort erkunden, mit folgender Regelung: Zu dritt, damit im Notfall (z.B. Verletzung) ein Kind bei der/dem Verletzten bleibt und das dritte Kind Hilfe holt.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Wir legen Wert auf eine respektvolle, verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten auf eine kind- und jugendgerechte, gewaltfreie und dem jungen Menschen zugewandte Sprache. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen bzw. gewünschten Namen angesprochen. Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache, greifen ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden, und zeigen Alternativen auf.

Der Umgang und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Medien setzen wir Computer, das Internet, Facebook, Instagram, Homepage, Kameras, Beamer sowie Zeitungen und Bücher ein. Hierbei ist uns wichtig, dass die Teamer:innen und jungen Menschen einen altersgerechten Umgang damit lernen.

Eltern müssen eine Einverständniserklärung unterzeichnen, die besagt, dass ihre Kinder fotografiert und diese Fotos namenlos (Zeitung, Gemeindebrief, Homepage, Instagram, Facebook) verwendet werden dürfen - mit der Option, dem jederzeit widersprechen zu können.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, der freiwillig und ohne eine Gegenleistung geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Der Jugend Broich-Saarn ist es wichtig, dass sich keine Mitarbeitenden benachteiligt bzw. bevorzugt fühlen. Größere Spenden sollen an die Aktion bzw. Gruppe selbst gehen, an die Jugendstiftung Broich-Saarn oder an die allgemeine Jugendarbeit Broich-Saarn.

10. Beschwerdemanagement

Meinung frei zu äußern, dafür einzustehen und sich zu beschweren, gehören zum Arbeitsauftrag der Jugend Broich-Saarn und sollen für die jungen Besucher:innen und ehrenamtlich Mitarbeitenden selbstverständlich sein. Es soll auch in konfliktreichen Situationen respektvoll mit den Kindern kommuniziert werden. In unserer Juleica-Schulung wird mit verschiedenen pädagogischen und psychologischen Methoden und Übungen versucht, dieses den Teamern zur Selbstverständlichkeit zu machen, da es junge Menschen auch vor Übergriffen schützen kann.

Die Kinder, Teamer:innen, Konfirmand:innen, Eltern und sonstigen Besucher:innen können sich bei Beschwerden in der Regel an eine Person ihres Vertrauens (Jugendleitung oder zuständige:r Teamer:in etc.) wenden, wenn sie Anliegen und Nöte haben und diese besprechen wollen. Das können die Fachkräfte aus der eigenen Gruppe sein oder jeder/ jede anderer/ andere Mitarbeitende aus der Einrichtung. Diese Personen des Vertrauens stehen ihnen im Alltag unmittelbar während der Gruppenstunden zur Verfügung und sind sozusagen die ersten entscheidenden Beschwerdestellen. Dabei können die jungen Menschen sich sicher sein, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Es kommt auch vor, dass in der ehrenamtlichen Arbeit soziale Netzwerke genutzt werden, um Unzufriedenheit zu äußern. Diese Beschwerden sind dann nicht immer

eindeutig und auch nicht direkt an eine Person gebunden. Mitarbeitende suchen zeitnah das persönliche Gespräch mit den Beteiligten.

Nach Arbeitseinheiten, Schulungen oder sonstigen Kursen findet eine offene Kommunikation oder Feedbackrunde statt. Diese ermöglichen Lob oder Kritik nach festgelegten Regeln.

11. Handlungsleitfaden für die Krisenintervention in der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Erwachsenen-, Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Broich-Saarn

Was ist zu tun, wenn jemand einen Verdacht auf sexuelle Gewalt, Missbrauch hat oder eine schutzbefohlene Person, ein Kind oder Jugendlicher sich einem/einer Gruppenleiter:in anvertraut?

Auch wenn es schwerfällt, für alle Verdachtsfälle lautet die oberste Regel „Ruhe bewahren“. Ziel muss es sein, auf jeden Fall die Übergriffe zu beenden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen. Der Verdacht auf Ausübung sexueller Gewalt ist eine sehr weitreichende Beschuldigung und kann für die verdächtige Person schwerwiegende Konsequenzen haben. Deshalb ist mit allen Informationen sehr vertraulich umzugehen.

Ein Handlungsleitfaden für die Krisenintervention (Interventionskonzept), der sich an den spezifischen Bedingungen der Gemeinde Broich-Saarn orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen des Verdachts auf sexuelle Gewalt und Missbrauch. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit. Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten.

Das Interventionskonzept ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von ihnen beachtet. Es ist Teil der Jugendleiterschulung und der Schulung zur Sensibilisierung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Gemeindegarbeit.

Handlungsleitfaden. „Wichtig“ merke dir! „ERNST“ machen

E	Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt
R	Ruhe bewahren
N	Nachfragen, aber nicht im Sinne von Detektivarbeit
S	Sicherheit herstellen
T	Täter stoppen und Opfer schützen

Intervention - Was tun bei der Vermutung, eine schutzbefohlene Person ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Vermutlicher/vermutliche Täter:in wird nicht direkt mit der Vermutung konfrontiert!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Verhalten des potenziell betroffenen Menschen beobachten, Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- Vermutlicher/vermutliche Täter:in erhält keine Information!
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Sich selber Hilfe holen!
- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.
- Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

- Mit einer hauptamtlichen Ansprechperson der Gemeinde Kontakt aufnehmen.
- Fachberatung einholen!
- Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw. Jugendamt

Intervention - Was tun bei Mitteilung durch ein mögliches Opfer im Moment der Mitteilung?

- Nicht drängen, kein Verhör,
- keine „Warum“-Fragen verwenden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob“ Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“
- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen, auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen,
- keine logischen Erklärungen einfordern,
- keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck,
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektiere,.
- zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen.
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
- keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben, keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind,
- versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird.
„Ich entscheide nichts über deinen Kopf hinweg.“ Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Intervention - Was tun nach der Mitteilung?

- Dokumentation von objektiven Daten (Name, Datum, Ort etc.), tatsächlichen Umständen und Aussagen, keine Wertung und keine eigenen Interpretationen,
- sofort fachliche Beratung einholen; die Fachberatung schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät bei weiteren Handlungsschritten. Die Mitarbeitenden sind zum Thema geschult, kennen und richten sich nach dem verbindlichen Krisenleitfaden.

Vertrauensperson für Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung und sexueller Gewalt im Evangelischen Kirchenkreis An der Ruhr sind:

Ilka Käufer, ehrenamtliche Mitarbeiterin der Ev. Kirchengemeinde Heißen, Telefon 0208.497520, ilka.kaeufer@gmx.de

Jugendreferent Bert Walther, Telefon 0208.3003119, walther@kirche-muelheim.de

Als weitere Ansprechpartner:innen stehen insoweit erfahrene Fachkräfte zu Verfügung:

Insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gesetzlich gem. SGB VIII, §§ 8a und 8b festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.

Diakonisches Werk

Sabine Boeger, Hagdorn 1a, Telefon 0208.3003284, boeger@diakonie-muelheim.de

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe und Lebensfragen

Dr. Franz Maurer, Hagdorn 23, Telefon 0208.32014, beratungsstelle@kirche-muelheim.de
Volker Rohse, Hagdorn 23, Telefon 0208.32014, beratungsstelle@kirche-muelheim.de

Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Claudia Paul, Dipl. Sozialpädagogin
Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung
Graf-Recke-Straße 209a
40237 Düsseldorf
Telefon 0211.3610-312 oder -300
claudia.paul@ekir.de
www.ekir.de/ansprechstelle

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt:

Frau Döring, Telefon 0211.4562-349

Werner Grutz, Telefon 0211.4562-393, Werner.Grutz@ekir.de

Montag bis Donnerstag, 8 bis 12.30 Uhr

Mehr Infos hier: <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/sexualisierte-gewalt-9760.php>

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:
0800.2255530 (*kostenfrei und anonym*)

Hilfe im Internet:
www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

12. Leitfaden für Vorsitzende der Leitungsgremien/ Leitungsmitarbeitende Kinderschutz - Kommunikation im Fall des Falles

Ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls den Medien ist bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt von großer Bedeutung. Gerade im Krisenfall ist entscheidend, dass die Institution Kirche ihren Willen zu Transparenz und Aufklärung deutlich zeigt. Wer verantwortungsbewusst kommuniziert, trägt dazu bei, das in die Kirche gesetzte Vertrauen zu bewahren bzw. nicht unnötig Schaden nehmen zu lassen. Auch wenn sich Vorwürfe später als unberechtigt herausstellen, kann durch unprofessionelle Kommunikation viel öffentliches Vertrauen verspielt werden. Wer auch nur den Anschein von Vertuschung erweckt, höhlt das Vertrauen in die Institution Kirche aus.

Das bedeutet bei Vorfällen im Kinderschutz: Nicht abwarten! Sobald ein Verdachtsfall auftritt, empfiehlt es sich, das Pressereferat hinzuzuziehen, um das weitere Vorgehen zu beraten. Das hat nicht zur Folge, dass automatisch aktive Maßnahmen der Pressearbeit ergriffen werden. Entscheidend ist, dass die interne Abstimmung so frühzeitig wie möglich beginnt.

Auf die Verantwortlichen eines Anstellungsträgers (Vorsitzende:r eines Presbyteriums, Einrichtungsleitungen) kommen im Krisenfall zahlreiche Aufgaben in kurzer Zeit zu. Fachkundige Unterstützung durch das Pressereferat sorgt für Entlastung an einer entscheidenden Stelle.

Es ist frühzeitig zu vereinbaren, wer ggfs. Presseanfragen übernimmt.¹ Medienvertreter können eine Vielzahl von Personen um Auskunft anfragen. Unkoordinierte Antworten tragen nicht zu einer souveränen Außendarstellung bei. Alle Agierenden verweisen bei Presseanfragen an die beauftragte Person. Mit den Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtung/des betroffenen Arbeitsbereichs ist zu klären, dass ausschließlich dafür benannte Personen sich gegenüber Medien äußern. Für alle anderen Mitarbeitenden gilt die Schweigepflicht, der sie bei ihrer Einstellung schriftlich zugestimmt haben.² Wenn Pressearbeit an eine Person delegiert wird, muss der/die Verantwortliche des Anstellungsträgers den/die Presse-Ansprechpartner:in jederzeit mit dem umfassenden Kenntnisstand versorgen. Die Pressearbeit geschieht in enger Abstimmung mit dem Anstellungsträger (z.B. Presbyteriumsvorsitzende:r) und dem/der Superintendenten:in. Für alle Pfarrer:innen ist die Landeskirche der Anstellungsträger. Das bedeutet, dass die Federführung bzgl. der Kommunikationsaufgaben in der Pressestelle der EKIR liegt.³ Natürlich kann auch in anderen Fällen die Unterstützung der EKIR-Pressestelle angefragt werden.

Bei einem Verdachtsfall ist situativ zu entscheiden, ob und in welcher Form Pressearbeit geschieht. In die Entscheidung sind folgende Erwägungen einzubeziehen: Wie sehr ist der Verdacht schon erhärtet, welche gesicherten Fakten gibt es? Ist der Verdachtsfall schon einem größeren Kreis von Menschen bekannt? Sind Konsequenzen (wie etwa die Beurlaubung eines Mitarbeitenden) öffentlich wahrnehmbar? Bei einem konkreten Verdachtsfall wird die Presse nicht warten, ob sich der Anstellungsträger von selber äußert, sondern selber Anfragen an die kirchlichen Akteure richten. Pauschalantworten zu verweigern, ist keine geeignete Strategie. So wird die kommunikationsverweigernde Stelle den beruflichen Ehrgeiz der recherchierenden Journalist:innen wecken.

Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten und möglichen Opfern sind jederzeit zu wahren. Die beteiligten Personen werden, soweit möglich, nicht identifizierbar dargestellt. Solange es sich um einen Verdachtsfall handelt, gilt immer die Unschuldsvermutung für den/die Beschuldigte:n. Fälschlich erhobene und veröffentlichte Vorwürfe sind für den/die Beschuldigte:n nachhaltig belastend. Das bedeutet für die Außendarstellung: Es werden gesicherte Tatsachen mitgeteilt, keine Interpretationen und Vermutungen geäußert.

Bei Presseanfragen gilt: sich ausreichend Zeit nehmen, um die Faktenlage zu recherchieren.

Eigene Statements gegenüber der Presse sollten:

- transparent sein, d.h. Fakten, soweit bekannt, vollständig darstellen, Fehler einräumen, keine Salami-Taktik anwenden, die jedes Vertrauen vergiftet,
- empathisch gegenüber möglichen Opfern sein und die eigene Verantwortung anerkennen,

- eine Perspektive eröffnen. Wie ist das weitere Vorgehen? Wenn weitere Informationen (zu einem bestimmten Zeitpunkt) angekündigt werden, ist dieses Versprechen auch zu halten. Es kann sinnvoll sein, darzustellen, welche Präventionsmaßnahmen zuvor ergriffen wurden, und auf die bestehende Kinderschutzkonzeption zu verweisen. Ggfs. kann der Anstellungsträger darstellen, welche Maßnahmen er kurz- oder langfristig zusätzlich ergreift.

Interne und externe Kommunikation müssen zusammen gedacht werden. „Intern vor extern“ ist die Maxime. Wenn es auf schnelle Reaktionen ankommt, kann davon abgewichen werden, z.B.: KiTa-Eltern sollten von der Beurlaubung von Erzieher:innen möglichst nicht erst aus der Zeitung erfahren. Das Krisenteam des Anstellungsträgers sollte frühzeitig bestimmen, wer die Kommunikation mit den Mitarbeitenden übernimmt.⁴

Der kirchliche Anstellungsträger wird im Fall einer möglichen Kinderschutzverletzung kein alleiniger Kommunikator sein. Mit externen Akteuren (Jugendamt, Staatsanwaltschaft, etc.) ist das kommunikative Vorgehen abzustimmen.

Kommuniziert wird über den Vorfall auch nicht-öffentlich und informell. (WhatsApp-, Instagram-Gruppen von Eltern können sehr schnell sein). Es ist sinnvoll, die Online-Kommunikation über das Thema im Blick zu halten (Facebookseiten und -gruppen, Kommentarspalten der Lokalpresse, etc.). In Gänze wird das nicht gelingen. Dennoch kann es sinnvoll sein, Falschbehauptungen richtigzustellen, ehe sie weitere Verbreitung finden. Wichtig ist hier die maßvolle Dosierung und Konzentration auf Fakten.

¹ siehe Rolle des Interventionsteams in „Schutzkonzepte praktisch“, Handreichung der EKIR 2017, www.ekir.de/url/sfs

² siehe „Auf Grenzen achten - Sicherer Ort geben“, Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. EKD 2014, https://www.ekd.de/massnahmen_zum_schutz_intervention.htm, Abschnitt 1.2

³ siehe Abschnitt 6.4 „Dienstrecht“ in: „Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden.“ Handreichung der EKIR, 2012, www.ekir.de/url/qgd

⁴ siehe Rolle des Interventionsteams in „Schutzkonzepte praktisch“, Handreichung der EKIR 2017, www.ekir.de/url/sfs

13. Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:	
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß §2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

GEFÄHRDUNGSPOTENTIAL	GERING	MITTEL	HOCH
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechseln			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
--	---

Begründung:

Für die Gemeinde Broich-Saarn verantwortlich:

Datum, Unterschrift(en)

Dieses Prüfschema folgt einer Empfehlung der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen/Lippe, der kommunalen Spitzenverbände NRW und ist zu finden unter:

http://ljjrnrw.de/fileadmin/content_ljr/Dokumente/Publicationen/Broschueren/Arbeitshilfe_Fuehrungszeugnisse_LJR2013_final.pdf

14. Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses/ Musterschreiben für ehrenamtlich tätige Personen

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/ Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

_____ vorzulegen.
(Name des Trägers)

Frau/ Herr _____ wird im Evangelischen Kirchenkreis An der Ruhr als Ehrenamtliche:r in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sein.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel der Gemeinde Broich-Saarn

15. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für Neben- und Hauptamtliche

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Neben-/Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugend Broich-Saarn gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225,232 bis 233a, 234,235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname (Mitarbeiter:in)

Nachname (Mitarbeiter:in)

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter:in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225,232 bis 233a, 234,235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Trägers

Unterschrift des/der Mitarbeiter:in

16. Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn

Name: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Beschäftigungsbereich: _____

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, begegnen ihnen auf Augenhöhe und respektieren individuelle Grenzen. Schutzbefohlene im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland und daher im Sinne des Rahmenschutzkonzeptes sind insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen. Dies sind zum Beispiel Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Menschen in Seelsorge- und Beratungskontexten.

Als ehrenamtlich Mitarbeitende:r in der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn erkläre ich:

1. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
2. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei den hauptamtlich für den Bereich zuständigen Mitarbeitenden und/oder der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren, und ich kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
3. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
4. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in den sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
5. Hiermit erkläre ich, dass ich im Laufe meines Lebens nicht rechtskräftig wegen einer Straftat aus grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nach den in §72a SGB VIII bezeichneten Straftaten verurteilt worden bin. Auch gibt es gegen mich derzeit keine Ermittlungen in dieser Hinsicht.
Falls es im Laufe meiner Tätigkeit im Kirchenkreis An der Ruhr in einer solchen Thematik zu Ermittlungen gegen mich kommt, setze ich die Leitung/den Träger des Angebots/der Aktion davon umgehend in Kenntnis.

Ort und Datum

Unterschrift (Mitarbeiter:in)

17. Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

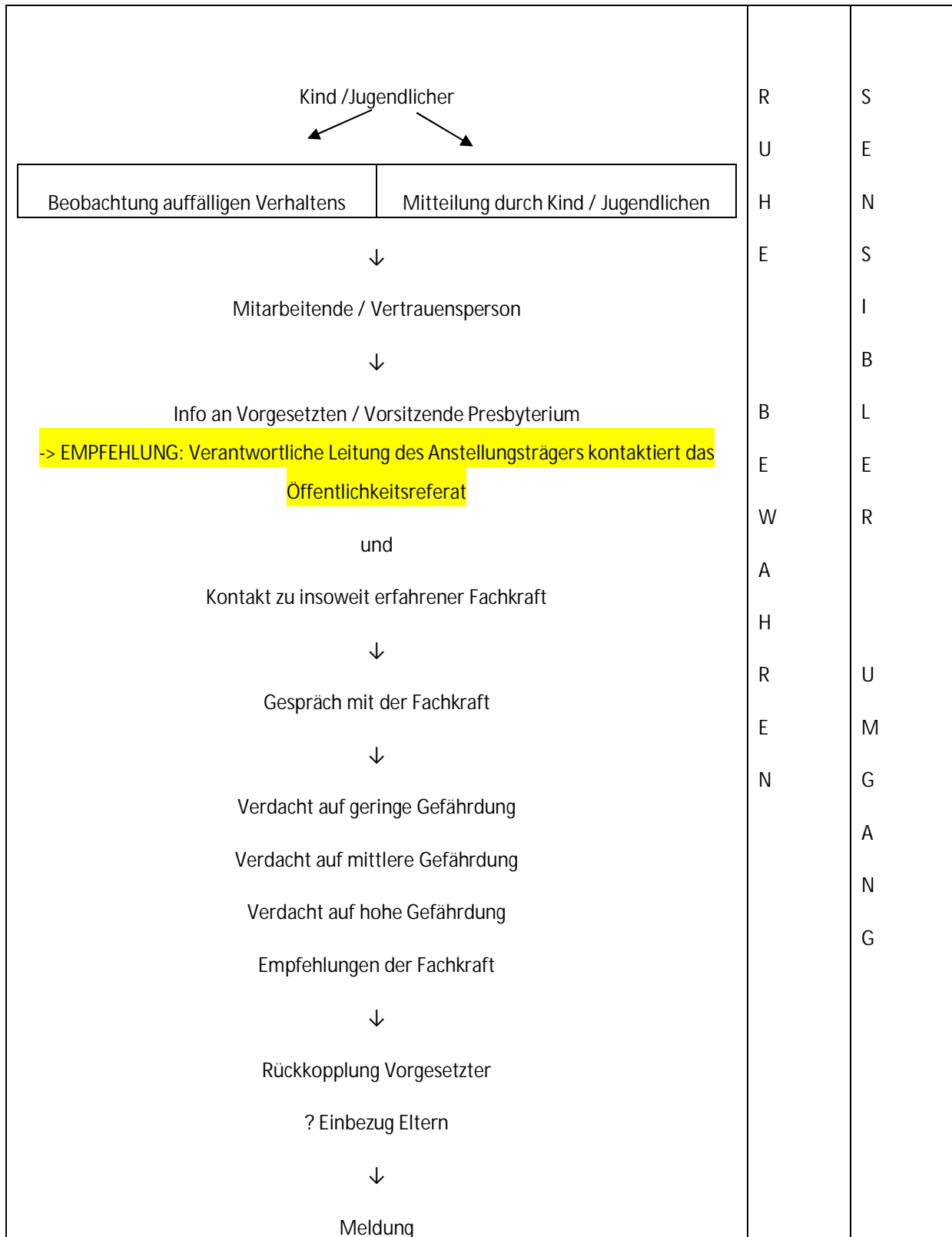
Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171,174-174c, 176-180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort und Datum

Unterschrift (Mitarbeiter:in)

18. Ablaufschema für sexualisierte Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis / in den Gemeinden



19. Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,
mit diesem Bogen werden Eure/ Ihre Meldungen an Frau/ Herrn _____
weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/ Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt)
und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

Datum

Ort

Unterschrift

Kontaktmöglichkeit zu Euch/ Ihnen:

Anschrift

E-Mail

Telefon

Situation

<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation - ohne weitere Bearbeitung - zur Kenntnis genommen wird
<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird
<input type="checkbox"/>	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen
<input type="checkbox"/>	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem/ der Konfliktpartner:in
<input type="checkbox"/>	Ich möchte ...

20. Beschwerde-Dokumentation

Von

Institution

Name des/ der annehmenden Mitarbeitenden

Namen des/der Beschwerdeführenden

Art/ Inhalt der Beschwerde

Weitergeleitet am/ an

Unterschrift

Weiteres Vorgehen/ Weiterleitung am/ an

Verantwortlich

Rückmeldung an den/die Adressat:in der Beschwerde am/ Inhalt

Wiedervorlage am

Verantwortlich

21. Bearbeitung einer Beschwerde (durch den/die Bereichsleiter:in)

Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde (kritische Anregung)

keine Konsequenz

folgende Konsequenz

Zusätzliche Entscheidungen (zum Beispiel Schulung, Diskussion in Gremien)

Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift

Zeitpunkt der Überwachung / Nachkontrolle der Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift

22. Auszug aus den Gesetzbüchern

§72a SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Strafgesetzbuch §§ 171,174-174c, 176-180a, 181a, 182 bis 184f, 225,232-233a, 234,235, 236

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 (weggefallen)

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel

§ 232a Zwangsprostitution

§ 232b Zwangsarbeit

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel